

# RS OLG Wien 2001/11/19 17R167/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2001

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 46 Abs 1 ZPO über die Kostenersatzpflicht ist analog auf den Kostenersatzausspruch mehrerer Beklagter anzuwenden, die durch einen RA vertreten sind. Der obsiegende Beklagte hat nur einen anteiligen Kostenersatzanspruch

## Entscheidungstexte

- 17 R 167/01f

Entscheidungstext OLG Wien 19.11.2001 17 R 167/01f

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)